

Schlußbestimmungen

§32

Jedem Mitarbeiter ist bei Beginn seiner Tätigkeit

- a) das Statut des..... (Organ),
- b) der sein Aufgabengebiet umfassende Teil des Arbeitsverteilungsplanes,
- c) die Arbeitsordnung des.....(Organ),
- d) die Hausordnung

durch den Leiter der (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, Abteilung) zur Kenntnis zu bringen und zu erläutern. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen und zu den Kaderakten zu nehmen.

§ 33

- (1) Diese Arbeitsordnung gilt für.....
- (2) Sie tritt mit Wirkung vom
in Kraft.
- (3) Verstöße gegen die in dieser Arbeitsordnung festgelegten Pflichten können disziplinarisch geahndet werden.